



G E M E I N D E E G G E N W I L
KANTON AARGAU

**Reglement
der Elektrizitätsversorgung Eggenwil
(Elektra-Reglement, ERE)**

vom 22. November 2019

gültig ab 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------------|--|-----------|
| 1. | Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| § 1 | Rechtsform und Zweck der Elektrizitätsversorgung (Elektra) Eggenwil | 2 |
| § 2 | Organisation, Aufsicht und Führung des Werks | 2 |
| § 3 | Grundlagen und Geltungsbereich | 3 |
| § 4 | Kunden | 3 |
| § 5 | Amts- und Geschäftsgeheimnis, Datenschutz | 3 |
| 2. | Kundenverhältnis | 4 |
| § 6 | Entstehung des Rechtsverhältnisses | 4 |
| § 7 | Beendigung des Rechtsverhältnisses | 4 |
| § 8 | Meldung bei Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel | 5 |
| 3. | Netznutzung und Energielieferung | 5 |
| § 9 | Regelmässigkeit der Netznutzung und Energielieferung | 5 |
| § 10 | Einschränkung der Netznutzung und Energielieferung | 5 |
| § 11 | Einstellung der Netznutzung und Energielieferung infolge Kundenverhalten | 6 |
| 4. | Netzanschluss | 7 |
| § 12 | Grundlagen | 7 |
| § 13 | Bewilligungen | 7 |
| § 14 | Anschluss an die Verteilanlagen | 8 |
| § 15 | Kostentragung für Neuanschluss und Änderungen | 9 |
| § 16 | Schutz von Personen und Anlagen | 9 |
| § 17 | Niederspannungsinstallationen | 10 |
| 5. | Mess- und Steuereinrichtungen | 10 |
| § 18 | Mess- und Steuereinrichtungen | 10 |
| § 19 | Messung des Energieverbrauchs, Messdaten | 11 |
| 6. | Energiebeschaffung, Tarifgestaltung | 11 |
| § 20 | Beschaffung elektrischer Energie | 11 |
| § 21 | Tarifstrukturen, Strompreise, Tarif für Rückliefervergütung | 11 |
| 7. | Verrechnung und Inkasso | 12 |
| § 22 | Rechnungsstellung und Zahlung | 12 |
| 8. | Strafbestimmungen, Rechtsschutz und Vollzug | 13 |
| § 23 | Strafbestimmungen | 13 |
| § 24 | Erlass von Verfügungen | 13 |
| § 25 | Rechtsschutz, Vollstreckung | 13 |
| 9. | Schluss- und Übergangsbestimmungen | 13 |
| § 26 | Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts | 13 |
| § 27 | Übergangsbestimmungen | 14 |
| Anhang | Prinzipschema Abgrenzung Werk/Kunde bei Netzanschlüssen | 15 |

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Eggenwil,

gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG¹) vom 23. März 2007, § 23 des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG²) vom 17. Januar 2012, § 36 der Energieverordnung (EnergieV³) vom 4. Juli 2012, Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV⁴) vom 7. November 2001, §§ 3 und 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG⁵) vom 19. Dezember 1978 sowie § 34 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG⁶) vom 19. Januar 1993,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform und Zweck der Elektrizitätsversorgung (Elektra) Eggenwil

¹Die Elektrizitätsversorgung (Elektra) Eggenwil (nachstehend Werk genannt) ist eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt gemäss § 3 Abs. 1 des Gemeindegesezt (GG) bzw. ein eigenwirtschaftlich betriebenes Gemeindewerk (Spezialfinanzierung nach §§ 91f Abs. 2 und 91g GG) der Einwohnergemeinde Eggenwil als Betriebsinhaberin (nachstehend Gemeinde genannt).

²Das Werk bezweckt als Verteilnetzbetreiber (VNB) und Handelsbetrieb die Gewährleistung einer sicheren, zuverlässigen, wirtschaftlichen und umweltgerechten Versorgung der Haushalte, des Gewerbes und der Dienstleistungsbetriebe sowie anderer Endverbraucher mit elektrischer Energie in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen.

§ 2 Organisation, Aufsicht und Führung des Werks

¹Die Gemeindeversammlung übt als politisch-normative Ebene gestützt auf § 20 Abs. 3 GG die Aufsicht über das Werk, die Gemeindebehörde und die mit den Aufgaben des Werks betrauten Stellen der Gemeindeverwaltung aus. Vorbehalten bleibt die Aufsicht durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI (periodische Inspektionen des Werks, Überprüfung der elektrischen Anlagen und Installationen) und der Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom (Überwachung der Einhaltung des Stromversorgungs- und Energiegesetzes sowie der Versorgungssicherheit im Strombereich, Beaufsichtigung der Strompreise).

²Dem Gemeinderat obliegt die politisch-strategische Führung des Werks und die unmittelbare Aufsicht nach § 37 Abs. 1 lit. b GG. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften entscheidet er über die Aufbau- und Ablauforganisation samt den entsprechenden Leistungsvereinbarungen, erlässt die lokalen Werkvorschriften, das Sicherheits- und Unterhaltskonzept und alle übrigen Bestimmungen, Weisungen sowie Richtlinien, beschafft die elektrische Energie und legt die Tarifstrukturen und Strompreise (Tarifblätter) fest. Der Gemeinderat kann die operative Führung bzw. technische/betriebliche und administrative Leitung sowie entsprechende Entscheidungsbefugnisse gestützt auf § 39 GG im Rahmen seines Geschäfts- und Kompetenzreglements (GKR) an eines seiner Mitglieder, an eine Kommission oder an Mitarbeitende der mit der Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen sowie externe Fachstellen und Dienstleister beiziehen.

¹ SR 734.7

² SAR 773.200

³ SAR 773.211

⁴ SR 734.27

⁵ SAR 171.100

⁶ SAR 713.100

§ 3 Grundlagen und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement, die jeweils gültigen Strompreise und Tarife für Rückliefervergütungen (Tarifblätter¹) sowie allfällige individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen Kunden (nachstehend in der Regel Kunde genannt). Generell beziehen sich die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen auf beide Geschlechter.

²Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug sowie die Rücklieferung von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglements und der Tarifblätter.

³In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei besonders hohem Leistungsbedarf, Rückwirkungen auf das Netz, Bauten ausserhalb der Bauzone, Neuerschliessungen, Installation von temporären Netzanschlüssen (Schausteller, Ausstellungen, Feststände, Baustellen usw.) kann der Gemeinderat fallweise abweichende oder ergänzende Bedingungen und Konditionen festlegen.

⁴Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die Werkvorschriften und deren lokale Ergänzungen.

⁵Neben den gesetzlichen Vorschriften gelangen die Branchendokumente des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE² zur Anwendung. Soweit erforderlich, erlässt der Gemeinderat abweichende oder ergänzende Regelungen.

§ 4 Kunden

¹Für Anschlüsse von elektrischen Installationen an das Verteilnetz gelten als Kunden der Eigentümer der anzuschliessenden Sache bzw. bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer (nachstehend Eigentümer genannt).

²Für Netznutzung, Energielieferung und Abgaben gelten als Kunden der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Messeinrichtungen installiert oder Kundenbeziehungen geführt. In Liegenschaften mit mehreren Benützern wird die Messeinrichtung für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) unter dem Rechtsverhältnis mit dem Liegenschaftseigentümer geführt.

§ 5 Amts- und Geschäftsgeheimnis, Datenschutz

¹Personen, die mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis. Sie dürfen auch keine Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

²Das Werk behandelt sämtliche Kundendaten sorgfältig und im Einklang mit dem eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Datenschutzrecht. Es erhebt, speichert, bearbeitet und/oder übermittelt auch Dritten (z.B. Übertragungsnetzbetreibern, Energielieferanten, Anlageverantwortlichen, Kontrollorganen, Sicherheitsbeauftragten, sachverständigen oder instruierten Personen, Schaltberechtigten, zuständige Stellen für Netzplanung und Projekte, Netzwirtschaft, Netzbau, Netzbetrieb, Netzunterhalt, Werkkataster und Energiedatenmanagement) nur Daten (Personalien, Eigentumsverhältnisse, finanzielle Verhältnisse, Betreibungen usw.), die für die Leistungserbringung, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur (insbesondere Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen) sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

¹ Die Tarifblätter der Elektra Eggenwil können abgerufen werden unter www.eggenwil.ch.

² Die Branchendokumente des VSE können bezogen werden unter www.strom.ch.

³Der Kunde willigt mit Entstehung des Rechtsverhältnisses ein, dass das Werk

- a) im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug respektive der Rücklieferung von Energie Auskünfte über ihn einholen darf;
- b) seine Daten zu Inkassozwecken an Dritte weitergeben darf;
- c) seine Daten für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen des Werks oder der Gemeinde bearbeiten oder verwenden darf. Der Kunde kann die Bearbeitung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit mittels schriftlicher oder elektronischer Mitteilung an das Werk einschränken oder untersagen.

2. Kundenverhältnis

§ 6 Entstehung des Rechtsverhältnisses

¹Das Rechtsverhältnis entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug respektive mit der Rücklieferung von Energie und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

²Die Netznutzung und Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers respektive des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlusskosten und Netzkostenbeiträge oder dergleichen.

³Ohne besondere Bewilligung ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Energiegesetzgebung des Bundes;
- b) An Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen des Werks keine Zuschläge erhoben werden.

§ 7 Beendigung des Rechtsverhältnisses

¹Das Rechtsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden (bei Wegzug, Liegenschaftsverkauf usw.). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

²Für die Beanspruchung des freien Netzzugangs (Wechsel des Energielieferanten) gelten die gesetzlich vorgegebenen Fristen sowie die Festlegungen in den Branchendokumenten des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE¹.

³Bei Beanspruchung des freien Netzzugangs endet lediglich das Rechtsverhältnis in Bezug auf die Energielieferung. Für die übrigen Aspekte, insbesondere für Netzanschluss und Netznutzung, bleibt das Rechtsverhältnis bestehen.

⁴Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

⁵Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses mit Mietern oder Pächtern ohne bekannte Nachfolger oder bei leerstehenden Objekten entsteht für Netznutzung, Energielieferung und Abgaben automatisch ein Rechtsverhältnis mit dem Liegenschaftseigentümer.

⁶Der Liegenschaftseigentümer kann für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.

¹ Die Branchendokumente des VSE können bezogen werden unter www.strom.ch.

⁷Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies dem Werk zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.

⁸Die Verpflichtungen des Werks bezüglich Amtsgeheimnis und Datenschutz gemäss § 5 bleiben auch nach Beendigung des Rechtsverhältnisses bestehen.

§ 8 **Meldung bei Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel**

Dem Werk ist spätestens 5 Tage vor dem Wechsel unter Angabe des genauen Zeitpunkts schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: über den Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter oder Pächter: über den Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) vom Vermieter: über den Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: über diejenige Stelle, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

3. **Netznutzung und Energielieferung**

§ 9 **Regelmässigkeit der Netznutzung und Energielieferung**

Das Werk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss den gültigen Normen.

§ 10 **Einschränkung der Netznutzung und Energielieferung**

¹Das Werk hat das Recht, die Netznutzung und Energielieferung in folgenden Fällen einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Landesversorgung;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

²Das Werk nimmt dabei soweit möglich auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Vorausssehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

³Das Werk ist berechtigt, die Leistung von Verbrauchern oder Erzeugungsanlagen einzuschränken oder Geräte zu sperren. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

⁴Für Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen (EEA) und/oder Energiespeicher betreiben, gelten die besonderen technischen Anforderungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE¹.

⁵Die Kunden haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

⁶Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen sowie aus der Einstellung der Netznutzung und Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen.

§ 11 **Einstellung der Netznutzung und Energielieferung infolge Kundenverhalten**

¹Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) den Beauftragten des Werks den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements oder übergeordnete Vorschriften verstösst.

²Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des Werks oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

³Bei vorsätzlicher Umgehung der Zähler und Messeinrichtungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁴Die Einstellung der Netznutzung und Energielieferung durch das Werk befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und Energielieferung durch das Werk entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

⁵Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidriger Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen dem Werk oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

¹ Die Branchendokumente des VSE können bezogen werden unter www.strom.ch.

4. Netzanschluss

§ 12 Grundlagen

¹Für die Festlegung der Bedingungen für den physischen Netzanschluss an das Verteilnetz gilt als Richtlinie die Branchenempfehlung des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE «Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmer an das Verteilnetz)», Ausgabe NA/RR – CH 2019 und spätere gültige Ausgaben¹.

²Bezüglich der Abgrenzung von Netzanschlüssen zwischen dem Werk (Verteilnetz) und dem Kunden (Hausinstallation) bzw. der entsprechenden Eigentums-, Verantwortungs- und Haftungsverhältnisse sowie der Begriffserläuterungen gilt § 14 Abs. 3 und 4 sowie das Prinzipschema gemäss Anhang.

§ 13 Bewilligungen

¹Einer Bewilligung des Werks bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzrückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von elektrischen Heizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) Energiespeicher;
- g) Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
- h) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).

²Die Gesuche sind mit den vom Werk bezeichneten Formularen² einzureichen.

³Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

⁴Einzelheiten sind in den vom Werk bezeichneten Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des Werks geregelt.

⁵Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften entsprechen;
- b) keine Netzrückwirkungen ausserhalb der gültigen Normen verursachen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI³ sind, soweit eine solche Bewilligung erforderlich ist.

⁶Das Werk kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von Wärmepumpen und anderen Wärmeanwendungen;

¹ Die Branchendokumente des VSE können bezogen werden unter www.strom.ch.

² Die Gesuchsformulare der Elektra Eggenwil können abgerufen werden unter www.eggenwil.ch.

³ Die Bewilligungsverzeichnisse des ESTI können abgerufen werden unter www.esti.admin.ch.

- b) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des Werks oder dessen Kunden stören, insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsänderungen;
- c) bei besonderen Anlagen wie Energieerzeugungsanlagen, Energiespeicher und Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits bestehende Kunden und Anlagen angeordnet werden.

⁷Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Bewilligungen und für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, kostendeckende Gebühren erheben.

§ 14 Anschluss an die Verteilanlagen

¹Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte.

²Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Die Interessen des Kunden werden soweit als möglich berücksichtigt. Insbesondere legt das Werk die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

³Für die Abgrenzung der technischen Verantwortlichkeit und der Haftung ist die Grenzstelle massgebend. Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV¹). Die Grenzstelle bzw. der (Haus-) Anschlusspunkt selbst steht im Eigentum sowie in der Verantwortung resp. Haftung des Eigentümers und ist in der Darstellung im Anhang ersichtlich.

⁴Die Zuordnung von Eigentum am Anschluss und damit auch der Unterhaltspflicht ist im Prinzipschema gemäss Anhang ersichtlich. Der Kabelschutz auf der privaten Parzelle sowie die Hausinstallation ab der Grenzstelle stehen im Eigentum des Kunden.

⁵Das Werk erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung.

⁶Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, ungeachtet bezahlter Kostenbeiträge weitere Kunden anzuschliessen. Das Werk ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten gemäss Art. 691 ff ZGB² in das Grundbuch eintragen zu lassen.

⁷Der Kunde erteilt oder verschafft dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Netzanschlussleitung. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

⁸Der Kunde hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis und mit Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

⁹Wird die Erstellung einer Transformatorenstation oder Kabelverteilkabine notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem Werk in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Das Werk ist berechtigt, allfällige Dienstbarkeiten in das Grundbuch eintragen zu lassen.

¹ SR 734.27

² SR 210

§ 15 **Kostentragung für Neuanschluss und Änderungen**

¹Netzkostenbeitrag: Das Werk erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz eine Anschlussgebühr, Netzkostenbeitrag genannt. Dieser dient der anteiligen Mitfinanzierung des Verteilnetzes. Der Netzkostenbeitrag beträgt im Niederspannungsnetz CHF 100.00 exkl. MwSt pro Ampère Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers. Bei einer Verstärkung eines bestehenden Anschlusses wird die Differenz erhoben. Bei einer Reduktion erfolgt keine Rückerstattung. Bei einem Anschluss ab dem Mittelspannungsnetz wird ein Einkauf in das bestehende Netz ermittelt und vom Gemeinderat festgelegt.

²Anschlusskosten: Das Werk stellt bei Erstellung und kundenseitig verursachter Änderung sämtliche direkt dem Anschluss zurechenbaren Kosten für Projektierung, Anschlusskabel, Montage der Zähler und Mess-/Steuereinrichtungen usw. dem Kunden in Rechnung (Kostenersatz).

³Die gesamten baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss (Grabarbeiten im privaten und öffentlichen Grund, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten) sind nach Weisungen des Werks auszuführen und gehen zu Lasten des Kunden.

⁴Die Kostentragungspflicht besteht unabhängig von Eigentum und Verantwortung für den Netzanschluss.

⁵Ist zur Belieferung eines Kunden eine Transformatorstation oder Kabelverteilkabine erforderlich, so hat der Kunde den erforderlichen Platz und Raum zur Verfügung zu stellen. Das Werk ist berechtigt, die Transformatorstation oder die Kabelverteilkabine auch zur Belieferung Dritter zu nutzen. Die Kostentragung orientiert sich am Verhältnis zum jeweiligen Nutzen.

⁶Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen und Kabelverteilkabinen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw. gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

⁷Erneuert oder verändert das Werk das Stromnetz und Anschlüsse auf eigene Initiative, trägt es die Kosten der eigenen Anlagen. Der Gemeinderat kann zwecks Erneuerung des Anschlusses die Erneuerung oder Umlegung der baulichen Voraussetzungen zu Lasten des Kunden verfügen.

⁸Das Werk kann für die Erschliessungen von Baugebieten Erschliessungskostenbeiträge verlangen. Diese orientieren sich an den durch obige Beiträge nicht gedeckten Kosten der Netzerweiterungen und werden durch den Gemeinderat den Grundeigentümern mit beschwerdefähiger Verfügung eröffnet.

§ 16 **Schutz von Personen und Anlagen**

¹Wenn der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, so ist dies dem Werk rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das Werk legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

²Beabsichtigt der Kunde, Grabarbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig über die Lage im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Kommen bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein, so ist vor dem Zudecken das Werk zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

³Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des Werks im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

§ 17 Niederspannungsinstallationen

¹Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Für das Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen und die Kontrolle der Installationen gilt insbesondere die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV¹).

²Das Werk fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den Anforderungen an die Sicherheit und zur Vermeidung von Störungen genügen und den technischen Normen entsprechen. Die Kostentragung der Kontrollen regelt der Gemeinderat.

³Das Werk führt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Stichprobenkontrollen an Niederspannungsinstallationen durch und fordert die Eigentümer auf, allfällige Mängel beheben zu lassen. Die Kostentragung regelt der Gemeinderat.

⁴Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern des Werks oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zum Anschluss-überstromunterbrecher sowie Zähler und anderen Messeinrichtungen.

5. Mess- und Steuereinrichtungen

§ 18 Mess- und Steuereinrichtungen

¹Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Mess- und Steuereinrichtungen werden auf Bestellung vom Werk geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des Werks und werden auf dessen Kosten unterhalten. Der Eigentümer resp. Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Zähler und Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anweisung des Werks. Überdies stellt er dem Werk den für den Einbau erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer bzw. Kunden auf eigene Kosten erstellt.

²Die Kosten für vom Kunden verursachte Änderungen oder Mehrkosten bei speziellen Anforderungen gehen zu Lasten des Kunden.

³Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des Werks beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

⁴Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des Werks plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem Werk gegenüber für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die notwendigen Überprüfungen, Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁵Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und der Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auf eigene Kosten zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

¹ SR 734.27

⁶Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen des Werks festgestellt, so trägt das Werk die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

⁷Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend.

⁸Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

§ 19 **Messung des Energieverbrauchs, Messdaten**

¹Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen des Werks massgebend. Das Ablesen erfolgt manuell oder bei intelligenten Messsystemen automatisch. Der Zugang muss dauernd gewährleistet sein. Den Mitarbeitern des Werks oder beauftragten Dritten ist jederzeit der Zutritt zum Zähler oder anderen Messeinrichtungen gestattet. Das Werk kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände zu melden.

²Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

³Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

⁴Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauchs.

6. **Energiebeschaffung, Tarifgestaltung**

§ 20 **Beschaffung elektrischer Energie**

Der Gemeinderat beschafft die für den Absatz des Werks notwendige Energie. Er ist zuständig und zeichnet verantwortlich für die Beschaffungsformen und Modalitäten (Beschaffungsstrategie, Beschaffungs- und Dienstleistungsmandate, Energiebezugsmenge, Übergabestelle und Bilanzgruppenzugehörigkeit, Einkaufspreis, Liefermix, Bilanzgruppenwechsel, Zahlungsmodalitäten usw.).

§ 21 **Tarifstrukturen, Strompreise, Tarif für Rückliefervergütung**

Die Tarifstrukturen, Tarif- und Sperrzeiten, die Strompreise (Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen) sowie der Tarif für die Rückliefervergütung an Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie bei Einspeisung in das Netz der Elektra Eggenwil werden durch den Gemeinderat entsprechend der gesetzlichen Vorschriften jährlich festgelegt und mit den Tarifblättern¹ veröffentlicht.

¹ Die Tarife der Elektra Eggenwil können abgerufen werden unter www.eggenwil.ch oder www.strompreis.elcom.admin.ch.

7. Verrechnung und Inkasso

§ 22 Rechnungsstellung und Zahlung

¹Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Akontorechnungen stellen. Das Werk kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Vorauszahl-Zähler einbauen lassen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Vorauszahl-Zähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Lieferungen und Leistungen des Werks verwendet wird. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

²Sämtliche Steuern und Abgaben mit bundesrechtlicher, kantonaler oder kommunaler Rechtsgrundlage gehen zu Lasten des Kunden.

³Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werks gestattet. Bei übermässigen Teilzahlungen oder wiederholter Verwendung der nicht dafür vorgesehenen Zahlungsverbinding können dem Kunden nach erfolgloser Ermahnung die entstandenen Mehraufwendungen auferlegt werden.

⁴Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne Weiteres in Verzug und hat einen Verzugszins von 5 % sowie den gesamten zufolge des Verzugs anfallenden Schaden zu bezahlen. Zusätzlich hat das Werk Anspruch auf folgende pauschale Entschädigungen ihrer Aufwendungen:

- a) Mahngebühr von CHF 30.00 inkl. MwSt pro Messstelle für die 2. Mahnung;
- b) Mahngebühr bzw. Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 inkl. MwSt für jede weitere Mahnung;
- c) Gebühr von CHF 150.00 inkl. MwSt für die Unterbrechung bzw. Wiedereinschaltung des Anschlusses in den Fällen gemäss §§ 11, 18 Abs. 4 und 22 Abs. 1; die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler gehen ebenfalls vollumfänglich zu Lasten des Kunden;
- d) Gebühr von CHF 100.00 inkl. MwSt für die Umtriebe bei bzw. pro Betreibung.

Mit der 2. Mahnung erfolgt der Hinweis zur Unterbrechung der Netznutzung und Energielieferung und Einleitung des Betreibungsverfahrens bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

⁵Rechnungen und Mahnungen des Werks können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden.

⁶Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtet werden.

⁷Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

⁸Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, Zahlungserleichterungen zu gewähren.

⁹Für ausstehende Forderungen aus laufenden oder aufgelösten Vertragsverhältnissen haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Eigentümer solidarisch, bei Mieter-/Pächterwechsel oder bei Beendigung des Miet-/Pachtverhältnisses ohne Nachfolge der bisherige Mieter/Pächter und der Eigentümer solidarisch.

¹⁰Bezüglich der Verjährung von Geldforderungen gilt § 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG¹).

¹ SAR 271.200

8. Strafbestimmungen, Rechtsschutz und Vollzug

§ 23 Strafbestimmungen

¹Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements kann der Gemeinderat Bussen bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gilt § 38 i.V.m. § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG¹). Kommt eine Busse von über CHF 2'000.00 in Frage, erstattet der Gemeinderat Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft.

²Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 24 Erlass von Verfügungen

¹Das Werk handelt als Netzbetreiber als Behörde im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG²). Der Gemeinderat ist berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements Verfügungen zu erlassen.

²Bei Übertragung von Entscheidungsbefugnissen gelten die Vorschriften gemäss § 39 des Gemeindegesezt.

§ 25 Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Gegen die Verfügung von Erschliessungskostenbeiträgen gemäss § 15 Abs. 8 dieses Reglements bzw. gegen Beitragspläne nach § 34 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG³) können die Rechtsmittel nach § 35 BauG ergriffen werden.

²Alle sonstigen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats können mit Verwaltungsbeschwerde gemäss § 105 des Gemeindegesezt angefochten werden. Vorbehalten bleiben Rechtsmittel nach der übergeordneten Energie- und Stromversorgungsgeseztgebung und den Vorschriften über die Niederspannungs-Installationen.

³Im Übrigen richten sich das Rechtsmittelverfahren und die Vollstreckung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung am 1. Januar 2020 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt werden alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse und Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie der Gemeinde Eggenwil vom 8. Juni 1990, die Anschlussbedingungen für elektrische Raumheizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen vom 8. Juni 1990 und das Reglement über Gebühren und Kostenbeiträge bzw. die Gebührenordnung zum Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 8. Juni 1990.

¹ SAR 171.100

² SAR 271.200

³ SAR 713.100

§ 27 Übergangsbestimmungen

¹Die Abgaben bzw. Gebühren und Beiträge sowie der Kostenersatz, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

³Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Dieses Reglement wurde durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2019 erlassen. Der Beschluss ist am 30. Dezember 2019 in Rechtskraft erwachsen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Eggenwil

Der Gemeindeammann:

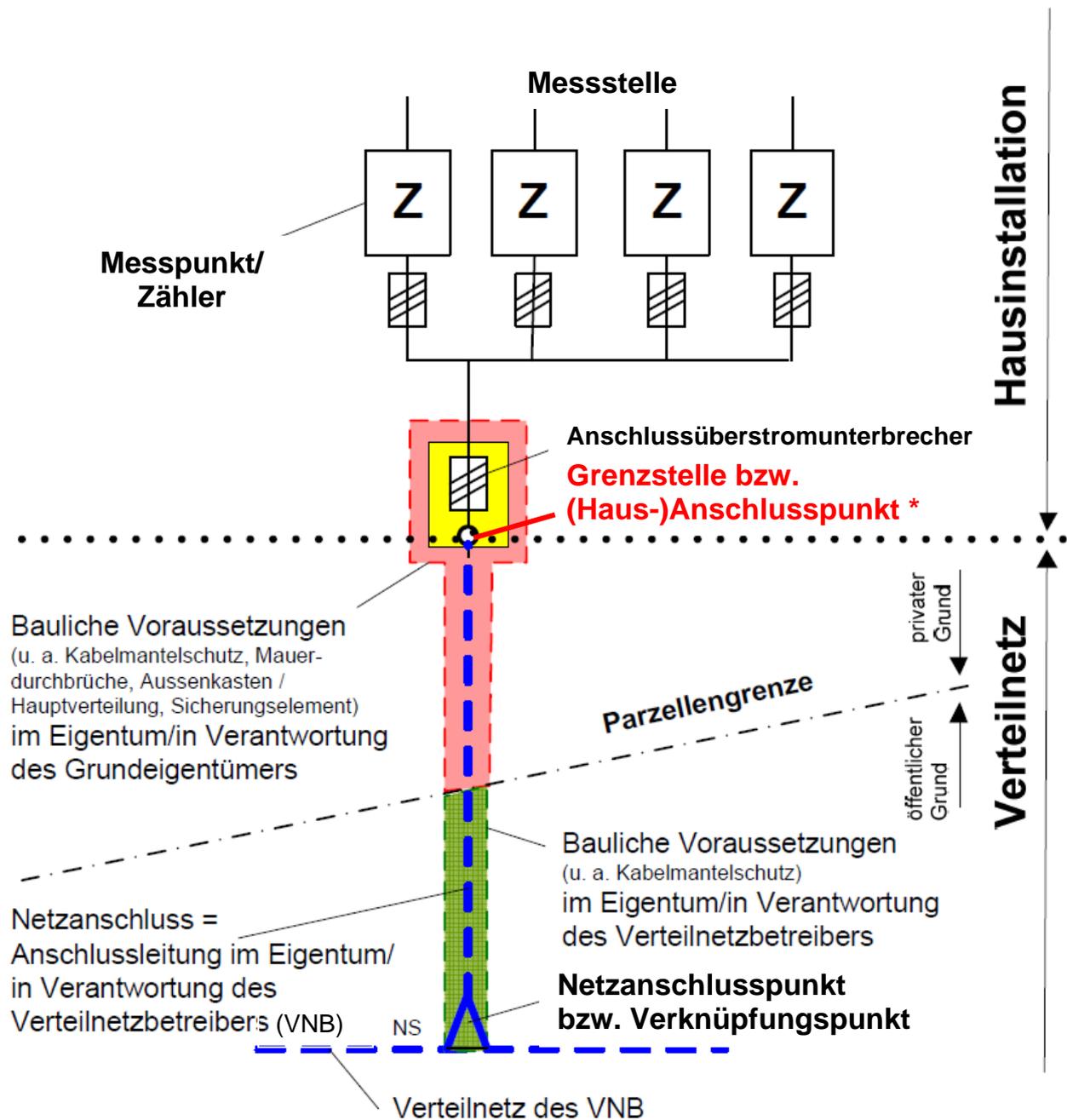
Der Gemeindeschreiber:

Roger Hausherr

Walter Bürgi

Anhang

Prinzipschema Anschluss an die Netzebene 7; Abgrenzung zwischen dem Werk und dem Kunden bei Netzanschlüssen



*gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstalltionen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV¹) vom 7. November 2001 sowie §§ 12 Abs. 2 und 14 Abs. 3 und 4 des Reglements der Elektrizitätsversorgung Eggenwil (Elektra-Reglement, ERE) vom 22. November 2019

Quelle:

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE, Branchenempfehlung «Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmer an das Verteilnetz)», Anhang 1, Ausgabe NA/RR – CH 2019²

¹ SR 734.27

² Die Branchendokumente des VSE können bezogen werden unter www.strom.ch.